

Handels- & Zolldepartement

Vertagung v. G. Siegl.

Handelsvertrag mit Oesterreich; Ratifikation; Kommunikation

Unter Bezugnahme auf ein Dekret vom 31. v. Mts. und eines Beschlusses des Bundesrathes vom 5. d. S. Siegl., betreffend die Ratifikation des Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Oesterreich, welcher letzterer seit dem 1. d. S. Siegl. in Kraft gesetzt wurde, legt das Departement die in diesem Angelegenheit vorkommenden Ratifikationsurkunden vor, worauf auf dem Beschlusse des Bundesrathes besteht.

108

1, Dem Herrn v. Schudl im Auftrage seiner verehrlichen Mittheilungen und der oesterreichischen Ratifikationsurkunde anzeigen und ihn zu beauftragen, von letzteren Auftragsanzeigen dem k. k. Ministerium in Wien, dem Mittheilung zu machen, mit dem Bisherigen, dasjenige der Vertrag abgesehen auf Leistung der kaiserlichen Hofkammer vom 31. v. Mts. ebenfalls in Vollzug gesetzt werden sei.

2, Dem Vertagung rath die Ratifikationsurkunde in die eidgenossische Gesandtschaft aufzugeben und die Originale in das eidg. Archiv einzulegen.

3, Die kaiserliche Gesandtschaft in Paris, Berlin und Florenz von dem mit dem 1. d. S. Siegl. erfolgten Schlussvertrage des Handels-

vertrages



4 Sitzung vom 11. Januar 1869

Vertrag mit Oesterreich zu beweisigen und die
 den anzuerkennen, den ihren unter dem 23. September letzten
 zugestanden. In der Vollziehung dem belagerten
 nicht ist nicht. in dem Folge zu geben und die auf
 diesen Vertragsverpflichtung bezügliche Mitteilung an die Re-
 gierungen, bei denen sie accreditiert sind, anzufragen zu lassen.

4. In der diplomatischen Vertretung von Nordamerika,
 Großbritannien und Belgien, zusammen ihrer Regierungen,
 sowie der provisorischen Generalconsul in Rom zusammen der Re-
 gierung des Staates anzufragen, ob in Folge des
 Vertrags mit Oesterreich, welches Inhalt in der Mitteilung
 der provisorischen Conventionalartikel vom 18. 65. enthalten sei,
 der provisorische Transitoll seit dem 1. April zu befragen anzu-
 fragen, welche Zollveränderung dafür auf den übrigen
 im Ganzen der provisorischen Conventionalartikel, nachdem Artikel
 zu April zu erwarten sei.

An die provisorischen Gesamtschiffen in Wien, Paris, Florenz & Berlin.

An die Gesamtschiffen von Nordamerika, Großbritannien & Belgien.

An die provisorischen Generalconsul in Rom.

Protokollanfrage aus dem Departement der Finanzen.

An die amtliche Gesandtschaft, Sammlung, Aufgeben des Vertrags.